

Anwaltsexamen Mai 2014

Privatrecht



Fall 1

Darum prüfe wer sich ewig bindet

(30 Punkte)

Albin und Veronika Piller sind seit dem 1. Juni 2001 verheiratet. Sie haben zwei Kinder, Michael und Klara, zwölf und vierzehn Jahre alt. Die Familie Piller lebt in einem Einfamilienhaus in Oberschrot, wofür sie monatlich CHF 1'314.- Miete bezahlen. Sämtliche Nebenkosten (Heizöl, Strom usw.) gehen zu ihren Lasten. Die Krankenkassenprämien betragen für Veronika und Albin Piller CHF 320.-, bzw. CHF 312.-.

Veronika Piller ist Primarlehrerin. Sie arbeitet Teilzeit an einem Tag in der Woche und erzielt damit ein monatliches Einkommen von CHF 1'500.- netto.

Albin Piller arbeitet bei der Piller Leitungen GmbH, welche unterirdische Telefonleitungen verlegt. Früher hatte er mal eine Mechanikerlehre begonnen, die er jedoch nie abgeschlossen hat. Er hält 19 Anteile à CHF 1'000.- der Firma. Veronika hat einen Anteil, ohne dass sie in irgendeiner Form für die Firma tätig wäre. Die Firma Piller Leitungen GmbH arbeitet ausschliesslich für drei Kunden. Die Auftragslage ist sehr gut. Albin Piller hat noch zwei Angestellte. Die Lohnabrechnungen von Albin Piller weisen einen monatlichen Bruttolohn von CHF 5'700.- aus. Im Jahr 2010 erwirtschaftete seine Firma einen Gewinn von CHF 16'834.65, der vorgetragen wurde. Im Jahr 2011 erhöhte sich gemäss Erfolgsrechnung sein Kontokorrent von CHF 18'981.10 auf CHF 56'529.45, was auf Privatbezüge von CHF 37'548.35 in diesem Jahr schliessen lässt. Die Buchhaltung 2011 weist einen Gewinnvortrag von CHF 16'756.60 aus. Im Jahr 2012 wurde Albin Piller psychisch krank, und es wurde kein Geschäftsabschluss erstellt. In der Steuererklärung wurde ein Nettolohn von CHF 69'179.- angegeben. Sein Kontokorrent in der Firma hatte immer noch den Stand von CHF 56'529.45. Über mehrere Jahre gesehen kann von einem durchschnittlichen Jahresgewinn von CHF 15'750.- der Piller Leitungen GmbH ausgegangen werden.

Wegen seiner psychischen Erkrankung wurde Albin Piller im Jahr 2013 ein Beistand bestellt. Dieser kümmerte sich um sämtliche finanziellen Angelegenheiten. Laut der Steuererklärung 2013, die der Beistand ausgefüllt hat, betrug sein Nettolohn CHF 59'493. Albin Piller steht zwar immer noch unter Beistandschaft, ist jedoch voll arbeitsfähig. Die Auftragslage seines Betriebes ist nach wie vor sehr gut.

Die psychischen Probleme von Albin Piller sind auf den Trennungswunsch von Veronika Piller zurückzuführen. Dies ist jedenfalls seine Meinung. Veronika Piller hatte deshalb ihren bereits im Jahr 2012 vorhandenen Trennungswunsch zurückgestellt. Ein Mediationsverfahren scheiterte Ende 2012. Nachdem es Albin heute besser geht und er sich nun auch mit einer möglichen Trennung etwas abgefunden hat, werden Sie von Frau Piller

konsultiert. Eine Scheidung kommt derzeit nicht in Frage. Sie möchte sich jedoch trennen, wogegen sich Albin sträubt.

Aufgabe 1

Welches Vorgehen raten Sie Veronika Piller an? Sie möchte im Haus bleiben und weiterhin die Kinder betreuen. Welche Ansprüche kann sie stellen und vernünftigerweise durchsetzen? Machen Sie das Verfahren anhängig und redigieren Sie die dazu notwendigen Schriftsätze. Sie brauchen den Sachverhalt nicht zu wiederholen. Seien Sie aber so überzeugend in Ihrer Argumentation, dass der Richter den Entscheid ohne Parteivorträge fällen kann.

Aufgabe 2

Erläutern Sie das Verfahren und geben Sie Auskunft über die Rechtsmittel, inkl. Fristen und Folgen. Geben Sie die Kognition der Instanzen an und nennen Sie die Rechtsquellen dazu.

Fall 2
Handschlag und Ehrenwort
(30 Punkte)

Max Messer arbeitete als Servicetechniker im Aussendienst für die Schneider GmbH. Dabei handelte es sich um eine österreichische Gesellschaft mit Sitz in Klagenfurt. Diese hat eine Tochtergesellschaft in der Schweiz, die Schneider Schweiz GmbH, mit Sitz in Gais. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet, der jedoch kaum eigene Kompetenzen hat, sondern sämtliche Anweisungen aus Klagenfurt erhält. Die Schneider GmbH gehört Stefan Schneider, einem 80-jähriger Geschäftsmann, der seine Holding direkt und mit eiserner Hand führt. Mit ihm zerstritt sich Max Messer und kündigte auf den 31. Januar 2012 das Arbeitsverhältnis. Im Oktober 2012 kontaktierte ihn Stefan Schneider und wollte ihn wieder einstellen. Über den zukünftigen Lohn wurden sich die beiden nicht einig. Max Messer verlangte einen Bruttolohn von monatlich CHF 7'500.- nebst 13. Monatslohn und 5 Wochen Ferien im Jahr. Sie einigten sich jedoch darauf, dass Max Messer für die Schneider GmbH als selbständiger Servicetechniker zu einem Stundenlohn von CHF 55.- arbeiten sollte. Sämtliche Vertragsverhandlungen wurden mündlich geführt, und nach alter Schule galt ja das Ehrenwort eines Mannes.

Max Messer hatte immer noch einen Schlüssel des Warenlagers der Messer GmbH in Murten, schliesslich hatte er dieses bei seiner früheren Anstellung für die Schneider GmbH gefunden und angemietet. Er erhielt einen Firmenwagen, ausgestattet mit den notwendigen Ersatzteilen, einem Tomtom Navigationsgerät und ein Blackberry-Smartphone. Das Blackberry war mit dem Firmencomputer in Klagenfurt verbunden, und darin wurden sämtliche Serviceaufträge eingetragen und damit zeitgleich auf den Firmenserver abgelegt. Material, Ersatzteile und Werkzeug konnte er sich jeweils im Warenlager selber beschaffen. Maschinen, die nicht vor Ort beim Kunden repariert werden konnten, nahm er jeweils mit und reparierte sie im Warenlager.

Am 21. Dezember 2012 sandte Max Messer der Schneider Schweiz GmbH seine Stundenabrechnung für den Monat November 2012 zu. Er machte ein Total von 125,5 Stunden zu CHF 55.-, also CHF 6'902.50 geltend. Die Rechnung blieb unbezahlt. Am 10. Januar 2013 schickte er seine Stundenabrechnung für Dezember 2012 über 209,5 Stunden, was einen Betrag von CHF 11'522.- ergab. Auch diese Rechnung blieb unbezahlt. Am 6. Februar 2013 schickte er noch seine Abrechnung für Januar 2013 mit einem Aufwand von 70,75 Stunden, respektive CHF 3'891.25, der Schneider Schweiz GmbH zu, mit dem Hinweis, dass er keine weiteren Aufträge ausführen werde, solange seine Rechnungen unbezahlt blieben. Stefan Schneider verweigerte sämtliche Zahlungen, mit der Behauptung, dass der Anfahrtsweg nicht durch den vereinbarten Stundenansatz von CHF 55.- abgegolten werde. Vielmehr erhalte Max Messer lediglich eine pauschale Wegentschädigung von CHF 65.-pro Auftrag. Max Messer deckte die ganze Schweiz ab und musste Serviceaufträge bis nach Graubünden, Tessin und Genf ausführen. Da seine Abrechnungen unbezahlt blieben, weigerte er sich, die Ersatzteile, welche sich im Servicewagen befinden haben, zurückzugeben, sondern behielt sie bei sich zuhause in Cordast. Seiner Ansicht nach haben diese Ersatzteile (es besteht eine Inventarliste) einen Marktwert von ca. € 15'000.-. Die Schneider Schweiz GmbH dagegen geht von einem Wert von € 45'000.- aus und beruft sich dabei auf die Einstandspreise, die sie der Muttergesellschaft bezahlen muss. Vergleichsverhandlungen sind blockiert.

Max Messer konsultiert Sie und möchte erst einmal Auskunft darüber, welches seine Rechte sind. Weil er Ersatzteile zurückhält, droht ihm Stefan Schneider bzw. die Schneider

Schweiz GmbH mit einer Schadenersatzklage in der Höhe von € 45'000.-. Hat er tatsächlich etwas zu befürchten? Wie kann er seine Forderung durchsetzen? Wo ist der Gerichtsstand? Gibt es eine Möglichkeit, dass die Forderung von Max Messer im Kanton Freiburg durchgesetzt werden könnte?

Fall 3

Die lieben Kinder

(20 Punkte)

Die Ehe der Eheleute Simon und Natalia Engel wurde im Jahre 2002 geschieden. Laut Scheidungsurteil muss Simon für seine drei Kinder Johann, geb. 1990, Josef, geb. 1993, und Claudia, geb. 1997, in die Hände der Mutter einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von je CHF 600.- bezahlen. Alle drei Kinder leben im Haushalt der Mutter. Mit Claudia hat Simon Engel ein gutes Verhältnis. Sie besucht ihn regelmässig und bespricht mit ihm persönliche und berufliche Sachen, namentlich wenn es um ihre Lehre als Dentalassistentin geht. Anders sieht es mit seinen beiden Söhnen Josef und Johann aus. Seit der Scheidung verweigern sie jeglichen Kontakt mit dem Vater. Das Besuchsrecht nehmen sie nicht wahr, und er wurde auch nicht über ihre Ausbildung informiert.

Josef begann 2009 eine Lehre als Geometer. Er war nur mässig an der Lehre interessiert und brach sie im Frühling 2011 ab. Simon Engel wurde darüber nicht informiert. Er erfuhr es erst im Oktober 2011. Josef soll im Herbst 2011 in Lausanne eine Ausbildung als Informatiker begonnen haben. Nach Ostern 2012 hat er auch diese Ausbildung wieder aufgegeben. Nach einigem Suchen konnte er im früheren Lehrbetrieb im Sommer 2012 wieder einsteigen und das zweite Lehrjahr wiederholen, und kann, wenn alles gut geht, im Sommer 2014 seine Lehre abschliessen.

Schon vor der Scheidung beantragte die Ehefrau die Bevorschussung der Kinderunterhaltsbeiträge. Dies war Simon Engel recht, weil er keinen Kontakt mehr zur alten Hexe wünschte. Die Unterhaltsbeiträge hat er immer korrekt und pünktlich an das Amt überwiesen. Als er im Oktober 2011 erfuhr, dass Josef seine Lehre abgebrochen hatte, stellte er sofort die Unterhaltszahlungen für Josef ein. Er teilte dies dem Büro für Unterhaltsbeiträge schriftlich mit und fügte an, dass seine Unterhaltspflicht erloschen sei, nachdem Josef seine Lehre abgebrochen habe. Ohnehin verweigere dieser jeglichen Kontakt mit dem Vater und informiere ihn auch nicht über seine persönliche Situation oder die Fortschritte in der Berufsausbildung. Auch aus diesem Grund bestehe keine Unterhaltspflicht mehr. Schliesslich heisse es auch im Scheidungsurteil, die Unterhaltspflicht bestehe nur bis zum Ende der Ausbildung, sofern diese in der normalen Zeit abgeschlossen werde („*dans des délais raisonnables*“). Dies sei bei Josef nicht der Fall. Das Büro für Unterhaltsbeiträge hielt dagegen, dass die Unterhaltspflicht bis zum Abschluss der Ausbildung bestehe, und wenn Simon Engel dies bestreite, müsse er eine Klage auf Abänderung des Scheidungsurteils einleiten. Das Amt setzte die Ausstände im Betrag von CHF 6'723.- in Betreibung. Der Gerichtspräsident des Saanebezirkes hat jedoch die Rechtsöffnung verweigert (Notifikation am 28. April 2014), namentlich mit dem Argument, dass die Unterhaltspflicht erloschen sei, weil Josef jeglichen Kontakt zum Vater verweigere. Einem 21jährigen jungen Mann sei heute zuzumuten, auch schlechte Erinnerungen aus seiner Jugend und Kindheit zu überwinden und wenigstens minimalen Kontakt zu seinem Vater zu pflegen.

Das Büro für Unterhaltsbeiträge ist sich nun seiner Sache nicht mehr ganz sicher und konsultiert Sie. Immerhin besteht ein Scheidungsurteil, dass die Unterhaltspflicht bis zum Ende der Ausbildung festlegt, andererseits sind die Argumente des Gerichtspräsidenten nicht einfach von der Hand zu weisen. Klären Sie die Rechtslage und raten Sie dem Amt, ob und wie der Rechtsöffnungsentscheid angefochten werden kann. Je nach dem ergreifen Sie das Rechtsmittel oder Sie schreiben dem Amt, dass es keinen Sinn macht. Dabei nennen Sie das Rechtsmittel, die Kognition und den weiteren Instanzenzug.

Fall 4
Die Schweiz ist gebaut, jetzt wird renoviert
(20 Punkte)

Frieda Meier ist Hauptmieterin einer 2-Zimmer Wohnung in Freiburg, ist aber momentan mit Erasmus im Ausland und hat mit Zustimmung der Verwaltung zwei Untermieterinnen. Die bezahlen den gleichen Mietzins. Im Moment werden Renovierungsarbeiten an der Fassade und den Balkonen gemacht. Insgesamt dauern die Bauarbeiten 3 Monate. Angefangen wurde damit im April 2014. Ihre Untermieterinnen haben ihr mitgeteilt, dass die Zustände in der Wohnung aufgrund der Bauarbeiten unerträglich sind. Die Bauarbeiten beginnen teilweise ab 6:45 Uhr, die Bauarbeiter befinden sich die ganze Zeit auf den Balkonen und dadurch ist praktisch keine Privatsphäre mehr gegeben. Man kann die Storen nicht mehr schliessen (auch nicht nachts) und es besteht eine enorme Lärmbelastung durch Arbeitsgeräte wie Presslufthammer usw. Aufgrund dieser Zustände hat Frieda Meier einen Antrag auf Mietzinsreduktion bei der Verwaltung eingereicht. Seit 3 Wochen wartet sie nun vergeblich auf eine Antwort. Vor drei Tagen hat sie nochmal einen Brief per Einschreiben geschickt und gefordert, dass die Verwaltung bis nächsten Montag (12.05.14) antworten sollen. Ihre Untermieterinnen wollen für eine „unbrauchbare“ Wohnung auch keine Miete mehr bezahlen.

Was kann Frieda Meier tun? Was hat sie für Ansprüche? Kann sie selber einfach nächsten Monat die Miete reduziert überweisen?

Was ist mit der Untermiete? Ändert sich Ihre Beurteilung, wenn keine Bewilligung für die Untermiete vorliegen würde.

Helfen Sie ihr mit einer kurzen, aber vollständigen Auskunft.

Beilage: Tabelle des Jugendamtes Zürich

Viel Glück
Freiburg, 1. Mai 2014/PG



Durchschnittlicher Unterhaltsbedarf (ohne Pflegekosten) per 1. Januar 2013 / 1. Januar 2014

Statistische Vergleichswerte zur Ermittlung des individuellen Unterhaltsbedarfs von Kindern, welcher grundsätzlich durch die Unterhaltsbeiträge beider Eltern (Vater und Mutter) gedeckt werden sollte.

Anzahl Kinder	Altersjahre	Ernährung	Bekleidung	Unterkunft	Weitere Kosten	Pflege und Erziehung	Total Bedarf
		Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.
Einzelkind	1.-6.	310	90	365	535	725	2025
	7.-12.	330	115	365	655	460	1925
	13.-18.	420	140	340	870	330	2100
1 von 2 Kindern	1.-6.	270	75	335	460	590	1730
	7.-12.	285	90	335	585	395	1690
	13.-18.	355	120	310	810	265	1860
1 von 3 und mehr Kindern	1.-6.	235	65	305	420	460	1485
	7.-12.	250	90	305	525	330	1500
	13.-18.	325	110	285	750	195	1665

Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf per 1. Januar 2013 bezieht sich auf einen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS) per November 2012 von 115.2 Punkten (Mai 1993=100.0). Im Jahr 2013 betrug die Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise im massgeblichen Monat (November 2013 von 115.3 Punkte) 0.1 Punkte gegenüber dem Vorjahresmonat. Der Unterhaltsbedarf erfuhr deshalb per 1. Januar 2014 keine Änderung.

Diese Tabelle gehört zur Broschüre "Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder". Die Broschüre ist vergriffen. Eine Kopie der Broschüre (2., unveränderte Auflage, Mai 2007) und die jeweils neuste Fassung dieser Tabelle sind abrufbar unter www.ajb.zh.ch/unterhalt. Die Tabelle wird in der Regel jährlich aktualisiert.